



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Unterbringung von Flüchtlingen dezentral gestalten: Integration von Anfang an ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Beschluss des Kabinetts vom 26. April aufzuheben, weil die dort beschlossenen Maßnahmen gelingende Integration behindern, verhindern oder bereits erbrachte Integrationsleistungen entwerten. Asylsuchende, die bereits arbeiten, oder Kinder, die bereits eingeschult wurden, sollen in größere Unterkünfte in anderen Orten verlagert werden. Hierdurch werden funktionierende Strukturen der ehrenamtlichen Helferkreise und der Kommunen außer Kraft gesetzt und Integration behindert und erschwert.

Stattdessen sollen,

1. die Planungen, welche Objekte in welcher Größe in welchen Orten für die Unterbringung von Asylsuchenden anzumieten bzw. weiter zu betreiben sind, weiterhin in enger Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen;
2. die momentan gesunkenen Flüchtlingszahlen dahingehend genutzt werden, Turnhallennutzungen zu beenden und wenn möglich, die Nutzung auch von Unterkünften mit unzureichender Qualität, welche nicht den bayerischen Unterkunftsrichtlinien entsprechen, oder unwirtschaftlich sind, auslaufen zu lassen;
3. Planungsstopps für kommunale Unterkünfte aufgehoben werden und ermöglichen, dass Kommunen handlungsfähig bleiben;
4. Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich in dezentralen Unterkünften befinden und dort Integrationsleistungen erbringen, nicht in zentralen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, den Schulbesuch von Kindern nicht durch vermeidbare Ortswechsel während des Verfahrens zu unterbrechen;

5. so weit wie möglich große zentrale Gemeinschaftsunterkünfte vermieden werden, da diese viele Probleme verursachen, Integration erschweren und auch den Anwohnerinnen und Anwohnern weniger gut vermittelbar sind;
6. Asylbewerberinnen und Asylbewerber weiterhin nicht länger als erforderlich und in aller Regel nicht länger als drei Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, sondern in dezentralen Unterkünften, denn hier können die Weichen für Integration gelegt werden;
7. Flüchtlingen nach ihrer Anerkennung für einen angemessenen Zeitraum weiterhin Unterkunft in den bisherigen Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht werden, um ihnen Zeit für den Abschluss eines Integrationskurses, Arbeitssuche und Wohnungssuche zu geben, um sie nicht in die kommunale Obdachlosenfürsorge abzuschieben.

Begründung:

Mit viel Engagement und Sachverstand haben die Landkreise und kreisfreien Städte sich bemüht, geeignete Objekte für die Unterbringung von Asylsuchenden anzumieten und hierbei sowohl die Erfordernisse der Unterbringung, der Betreuung der Kinder in Kitas und Schulen und die Bedürfnisse der Nachbarschaft und Wirtschaftlichkeit miteinander in Einklang zu bringen.

Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in zentralen Unterkünften nimmt den Kommunen die Möglichkeit für sinnvolle Anpassungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Die Kommunen sollten weiterhin die Möglichkeit haben, geeignete dezentrale Objekte zu suchen und anzumieten, um bedarfsgerecht handeln und überbelegte oder ungeeignete Immobilien aus der Nutzung nehmen zu können. Hierfür brauchen die Kommunen Handlungsspielräume und Zugangsinformationen.

Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welche sich in dezentralen Gemeinschaftsunterkünften befinden und dort Integrationsleistungen erbringen, sollten daher nicht in Sammelunterkünften weiterverlegt werden. Es gilt, die Integrationsbemühungen der Asylsuchenden von Anfang an zu unterstützen und den Helferinnen- und Helferkreisen die Fortsetzung ihrer essenziellen und unverzichtbaren Arbeit zu ermöglichen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in den dezentralen Unterkünften loka-

le Helferinnen- und Helferkreise besonders wirksame Hilfe bei der Integration leisten können. Auch sollten unnötige Schulwechsel der Kinder vermieden werden.

Es herrscht Einigkeit: Je früher Integrationsmaßnahmen greifen, desto besser gelingt Integration. Dem stehen aber jüngst getroffene gesetzliche Regelungen entgegen. Dazu gehört die Gesetzesverschärfung durch das Asylpaket I, nach dem die Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu sechs Monate ausgeweitet werden kann und während dieser Zeit ein Zugang zu Sprachkursen, Bildungsmaßnahmen und gegebenenfalls Arbeit kaum möglich ist. Daher sollte der Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen drei Monate nicht überschreiten.

Flüchtlinge, die in den Tagen nach ihrer Anerkennung noch keine Wohnung gefunden haben, sollen nach ihrer Anerkennung für einen angemessenen Übergangszeitraum weiterhin Unterkunft in den Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht bekommen, um ihnen Zeit für den Abschluss eines Integrationskurses, der Arbeitssuche oder der Wohnungssuche zu geben. Sie dürfen in dieser Phase nicht in die kommunale Obdachlosenfürsorge abgeschoben werden. Der Freistaat sollte alle Bezirksregierungen, über die Ergebnisse der diesbezüglichen Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden informieren.